

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht

Februar 2015



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: www.dihk.de
Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: vogt.guido@dihk.de | Telefon 030-20308-2610

Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Verfassungsfest nachjustieren in der Erbschaft- und Schenkungsteuer.....	2
Aktuelles Steuerrecht	4
Steuerliche Behandlung der Rabatte, die Arbeitnehmern von dritter Seite eingeräumt werden.....	4
BFH-Urteile zu Betriebsveranstaltungen im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht.....	5
Entwurf eines überarbeiteten BMF-Schreibens zu § 37b EStG veröffentlicht	6
Umsatzsteuer: BMF erweitert Nichtbeanstandungsregelung bei Reverse Charge für Metalllieferungen	7
Umsatzsteuer: BMF erkennt Ausgangsvermerke nach ATLAS-Verfahren als Ausfuhrnachweis für	
Umsatzsteuerzwecke an.....	8
Umsatzsteuer: BZSt in Saarlouis Ende Februar nur eingeschränkt erreichbar	9
Aktuelle Haushaltspolitik	10
Entwicklung der Länderhaushalte bis Dezember 2014	10
Entwicklung der Steuereinnahmen bis Dezember 2014	13
Erbschaftsteueraufkommen erreicht Rekordwert	15
EU-Steuerpolitik	17
Staatliche Beihilfen im Steuerrecht: EU-Kommission eröffnet Verfahren gegen Belgien.....	17
Vorschriften des Britischen Unternehmensteuerrechts zu "endgültigen Verlusten" mit EU-Recht	
vereinbar	18
Veranstaltungshinweis	19
Erbschaftsteuer - Wie sieht eine verfassungsfeste und mittelstandsfreundliche Lösung aus?	19
54. Münchner Steuerfachtagung am 18./19. März 2015.....	20
Rezensionen	21
Praxis-Leitfaden Jahresabschluss.....	21
Handbuch Reisekostenrecht 2015	21
Neue Regeln für die Finanzbuchführung?	22

Editorial

■ Verfassungsfest nachjustieren in der Erbschaft- und Schenkungsteuer



*Dr. Rainer Kambeck
Leiter des Bereichs Finanzen, Steuern*

Selten gab es schon kurz nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts eine so lebhaft diskutierte Diskussion über den richtigen Weg, um die Vorgaben der Verfassungsrichter zu erfüllen. Das Bundesfinanzministerium setzt auf eine schnelle, „minimalinvasive“ Korrektur – soll heißen: Es werden lediglich die Passagen des Gesetzes korrigiert, die das Verfassungsgericht konkret beanstandet hat, mehr nicht. Das ist ein guter Ausgangspunkt für die anstehende Reform, weil mit der Entscheidung der Richter, die Verschonung im Grundsatz zu bestätigen, die besondere Bedeutung der mittelständisch geprägten Familienunternehmen in Deutschland bestätigt wird.

Bei den erforderlichen Nachjustierungen wird aktuell in erster Linie über die von den Verfassungsrichtern eingeforderte Korrektur der Begünstigung bei der Übertragung großer Unternehmensvermögen diskutiert. Dafür haben die Richter klare Vorgaben formuliert: „Differenzierungen bedürfen jedoch stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Ziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind.“ In der Bedürfnisprüfung müssen also Sachgründe (Kriterien) angeführt werden, die eine Verschonung auch der großen Familienunternehmen rechtfertigen – und diese Sachgründe müssen letztlich dem übergeordneten Ziel der Verschonung, dem nachhaltigen Erhalt der Unternehmen und damit der Arbeitsplätze, dienen.

An diesen Vorgaben knüpft der gemeinsame Vorschlag der Spitzenverbände der deutschen gewerblichen Wirtschaft zur Ausgestaltung der Bedürfnisprüfung an. Adressaten einer Verschonung sind demnach alle Unternehmen, deren Anteilseigner und deren Vermögen (Kapital) langfristig im Betrieb gebunden sind. Diese nachhaltige Bindung sichert in der Regel, dass auch die Arbeitsplätze auf lange Sicht erhalten werden – das gilt es sicherzustellen. In den Mittelpunkt der Prüfung müssen deshalb die Sachverhalte gestellt werden, mit denen Familienunternehmen oder die Gesellschafter eines Unternehmens verbindlich nachweisen können, wie sie selbst und ihr Kapital für Jahre an das Unternehmen gebunden sind. Konsequenz der Kapitalbindung ist nämlich, dass diese Unternehmen in der Regel nicht über genug „freie“ Mittel (Liquidität) verfügen, um Erbschaftsteuerzahlungen ohne negative Auswirkungen auf Investitionen und Arbeitsplätze leisten zu können. Der Vorteil eines Kriterienkataloges, der auf die Eigentümer- und Kapitalbindung abstellt, liegt vor allem darin, dass die Finanzverwaltung nicht in jedem Einzelfall prüfen muss, ob Unternehmen in „ausreichen-

dem" Maße über liquide Mittel verfügen. Das ist eine Aufgabe, die angesichts der großen Unterschiede zwischen den verschiedenen Branchen und Märkten nicht zu leisten ist. Es bestünde bei einer solchen Vorgehensweise die große Gefahr, dass nicht nur Investitionen eingeschränkt werden, sondern sogar das „Working Capital“ der Unternehmen angegriffen würde, das u. a. zur Tilgung kurzfristiger Verbindlichkeiten, wie Löhne, Lieferverbindlichkeiten, Sozialversicherung und Steuern eingesetzt wird. Die oben genannten Ziele der Verschonung bei der Erbschaftsteuer würden dann gerade nicht erreicht.

Typisch ist für Familienunternehmen, dass sie nicht am Kapitalmarkt aktiv sind. Unternehmen, für die dies nachweislich zutrifft, sollten keiner weiteren Bedürfnisprüfung unterliegen. Sie erfüllen in der Regel die Kriterien, die für die kapitalmarktorientierten Unternehmen Bestandteil der Bedürfnisprüfung sein könnten. Es bieten sich fünf Kriterien an:

1. Veräußerungsbeschränkungen,
2. Abfindungsbeschränkungen,
3. Entnahme- bzw. Ausschüttungsbeschränkungen,
4. Persönliche Einflussnahme auf die Geschäftsführung und
5. Persönliche Einflussnahme auf Kontrollorgane eines Unternehmens.

Halten die Unternehmen drei der fünf Kriterien ein, kann die angestrebte Nachhaltigkeit der Unternehmensführung mit dem damit verbundenen Erhalt von Arbeitsplätzen als nachgewiesen gelten. Damit würde ausdrücklich der Zielsetzung der Verschonungsregeln im Erbschaftsteuergesetz entsprochen.

Reicht es, wenn in der Bedürfnisprüfung auf die Nachhaltigkeit in der Unternehmensfortführung abgestellt wird? Aus unserer Sicht: Ja! Weil die Kriterien für eine solche Prüfung klar definiert und von den Finanzverwaltungen mit leistbarem Aufwand überprüft werden können. Die Kriterien können dabei auch so „streng“ formuliert werden, dass keine Gestaltungen möglich sind, die zu einer nicht gerechtfertigten Verschonung führen. Denn immer dann, wenn die genannten Kriterien nicht mehrheitlich erfüllt sind, wird auch die Rechtfertigung für eine Verschonung schwächer und das Gesetz kann eine anteilige Steuerzahlung vorsehen. Die Vorgaben des Verfassungsgerichts würden so erfüllt und eine Bedürfnisprüfung, die an den zentralen Eigenschaften der mittelständisch geprägten Familienunternehmen ansetzt, sollte auch politische Mehrheiten finden können.

Aktuelles Steuerrecht

■ Steuerliche Behandlung der Rabatte, die Arbeitnehmern von dritter Seite eingeräumt werden

Der BFH hat mit Urteilen vom 18. Oktober 2012 (Az. VI R 64/11) und vom 10. April 2014 (Az. VI R 62/11) seine Rechtsprechung zur steuerlichen Behandlung der Rabatte, die Arbeitnehmern von dritter Seite eingeräumt werden, weiterentwickelt und konkretisiert. Die Finanzverwaltung hat nunmehr beschlossen, die Urteile unter Beachtung folgender Grundsätze über die entschiedenen Einzelfälle hinaus anzuwenden. Die Grundsätze sind im BMF-Schreiben vom 20. Januar 2015 veröffentlicht.

Folgende Grundaussagen sind enthalten:

Kein Arbeitslohn bei üblichen Rabatten

- Preisvorteile, die Arbeitnehmern von dritter Seite eingeräumt werden, sind Arbeitslohn, wenn sie sich für den Arbeitnehmer als Frucht seiner Arbeit für den Arbeitgeber darstellen und wenn sie im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehen. Ein überwiegend eigenwirtschaftliches Interesse des Dritten schließt die Annahme von Arbeitslohn dagegen in der Regel aus. Arbeitslohn liegt auch dann nicht vor, wenn und soweit der Preisvorteil auch fremden Dritten üblicherweise im normalen Geschäftsverkehr eingeräumt wird (z. B. Mengenrabatte).
- Es spricht dafür, dass Preisvorteile zum Arbeitslohn gehören, wenn der Arbeitgeber an der Verschaffung dieser Preisvorteile aktiv mitgewirkt hat. Eine aktive Mitwirkung des Arbeitgebers in diesem Sinne liegt vor, wenn
 - aus dem Handeln des Arbeitgebers ein Anspruch des Arbeitnehmers auf den Preisvorteil entstanden ist oder
 - der Arbeitgeber für den Dritten Verpflichtungen übernommen hat, z. B. Inkassotätigkeit oder Haftung.

Konzernfälle = Arbeitslohn

- Einer aktiven Mitwirkung des Arbeitgebers in diesem Sinne steht gleich, wenn
 - zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten eine enge wirtschaftliche oder tatsächliche Verflechtung oder enge Beziehung sonstiger Art besteht, z. B. Organschaftsverhältnis, oder

Aushang schwarzes Brett unschädlich

- dem Arbeitnehmer Preisvorteile von einem Unternehmen ein geräumt werden, dessen Arbeitnehmer ihrerseits Preisvorteile vom Arbeitgeber erhalten.
- Eine aktive Mitwirkung des Arbeitgebers an der Verschaffung von Preisvorteilen ist nicht anzunehmen, wenn sich seine Beteiligung darauf beschränkt:
 - Angebote Dritter in seinem Betrieb, z. B. am „Schwarzen Brett“, im betriebseigenen Intranet oder in einem Personalhandbuch bekannt zu machen oder
 - Angebote Dritter an die Arbeitnehmer seines Betriebs und eventuell damit verbundene Störungen des Betriebsablaufs zu dulden oder
 - die Betriebszugehörigkeit der Arbeitnehmer zu bescheinigen oder
 - Räumlichkeiten für Treffen der Arbeitnehmer mit Ansprechpartnern des Dritten zur Verfügung zu stellen.
- An einer Mitwirkung des Arbeitgebers fehlt es auch dann, wenn bei der Verschaffung von Preisvorteilen allein eine vom Arbeitgeber unabhängige Selbsthilfeeinrichtung der Arbeitnehmer mitwirkt.

Mitwirkung des Betriebsrates unschädlich

Die Mitwirkung des Betriebsrats oder Personalrats an der Verschaffung von Preisvorteilen durch Dritte ist für die steuerliche Beurteilung dieser Vorteile dem Arbeitgeber nicht zuzurechnen und führt allein nicht zur Annahme von Arbeitslohn.

Fazit: Dieses Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden und ersetzt das BMF-Schreiben vom 27. September 1993 (BStBl 1993 I, S. 814), welches aufgehoben wird. Die Lösung für Konzernrabatte ist aus Sicht des DIHK noch einmal zu überdenken. (KG)

■ **BFH-Urteile zu Betriebsveranstaltungen im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht**

Die Finanzverwaltung hat bekannt gegeben, dass die Urteile zu der steuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen vom 16. Mai 2013 (Az. VI R 94/10 und Az. VI R 7/11-RS 823950) im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht werden.

Fazit: Damit dürfen die Finanzverwaltung und auch betroffene Arbeitgeber diese Urteile in allen offenen Fällen anwenden. Ab 1. Januar 2015 gilt jedoch die Neuregelung im § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG (110 Euro-

Freibetrag für Betriebsveranstaltungen – siehe Steuerinfo Dezember 2014 und Januar 2015). (KG)

■ Entwurf eines überarbeiteten BMF-Schreibens zu § 37b EStG veröffentlicht

Da die Urteile des BFH vom 16. Oktober 2013 (Az.: VI R 52/11, Az. VI R 57/11, Az. VI R 78/12) der Ansicht der Finanzverwaltung in einzelnen Aussagen des BMF-Schreibens vom 29. April 2008 widersprechen, soll dieses nun geändert werden. Mittlerweile liegt der Entwurf eines geänderten BMF-Schreibens vor, der die Urteile des BFH aufnimmt.

Der Entwurf sieht u. a. folgende Änderungen vor:

Juristische Personen = Zuwendender

– Juristische Personen des öffentlichen Rechts können nach dem Entwurf Rz. 1 sowohl mit ihrem hoheitlichen und dem Bereich der Vermögensverwaltung als auch mit ihren einzelnen Betrieben gewerblicher Art jeweils Zuwendender sein. Sie können somit mit jedem dieser Bereiche das Wahlrecht zur Pauschalierung nach § 37b EStG unabhängig voneinander ausüben.

– Für eigene Arbeitnehmer ist nach Rz. 4 immer die kalenderjahrbezogene Betrachtungsweise für die Ausübung des Wahlrechts nach § 37b Abs. 2 EStG maßgeblich. Ob der Arbeitgeber für die Gewinnermittlung ein abweichendes Wirtschaftsjahr festgelegt hat, spielt keine Rolle.

Wahlrecht großzügiger

– Bisher gilt für den Anwendungsbereich des § 37b Abs. 2 EStG, dass das Wahlrecht spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres auszuüben ist. Rz. 8 der Entwurfsfassung sieht hier eine Soll-Regelung vor. Nach der Rz. 8a kann das Wahlrecht für eigene Arbeitnehmer auch noch nach der genannten Frist ausgeübt werden, wenn Sachzuwendungen bisher weder individuell noch pauschal besteuert wurden. Die Ausübung würde dann im Rahmen einer noch änderbaren Lohnsteueranmeldung erfolgen.

– In Rz. 9b wird das Zusätzlichkeitserfordernis für Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer definiert, in dem die Sachleistung zweckgebunden zu dem Arbeitslohn hinzukommt, den der Arbeitgeber schuldet. Ein Anspruch auf die entsprechende Sachleistung ist unbeachtlich.

Streuerbeartikelgrenze von 10 Euro bleibt

– In Rz. 10 hält die Finanzverwaltung an ihrer bisherigen Auffassung betreffend Streuerbeartikel und Geschäftsfreundbewirtungen fest. Danach werden Sachzuwendungen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 10 Euro nicht übersteigen, als sog. Streuerbeartikel nicht nach § 37b EStG besteuert. Ebenfalls ist die Teilnahme an einer geschäftlich veranlassten Bewirtung nicht

Zuwendungen an Steuerausländer entfallen aus Bemessungsgrundlage

- nach § 37b EStG zu versteuern.
- Bewirtungen im Rahmen von Repräsentationsveranstaltungen (hierzu gehören nach Rz. 10, z. B. ein Golfturnier, ein Segeltörn oder eine sog. Incentive-Reise) sind als Bestandteil einer Gesamtleistung nach § 37b EStG zu berücksichtigen.
 - Der Entwurf übernimmt die BFH-Rechtsprechung, nach der eine Zuwendung an eine Person, deren Einkommen nach einem DBA in Deutschland nicht steuerbar ist, von der Pauschalierung nach § 37 b EStG ausgenommen ist. Nach Rz. 13 muss der Zuwendende durch „geeignete Aufzeichnungen“ nachweisen, dass die Zuwendung nicht steuerbar ist, d. h. die Empfänger müssen auf Nachfrage des Finanzamts benannt werden können. Nach Rz 13a des Entwurfs kann der Zuwendende zur vereinfachten Ermittlung der Bemessungsgrundlage einen bestimmten Prozentsatz aller an Dritte gewährten Zuwendungen der Pauschalierung nach § 37b EStG unterwerfen. Dieser Prozentsatz soll sich nach den unternehmensspezifischen Gegebenheiten richten.
 - Nach Rz. 20 des Entwurfs ist der Zeitpunkt der Bezahlung von nach § 37b EStG zu versteuernden Zuwendungen nicht maßgeblich. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht.

Fazit: Die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft haben zum Entwurf Stellung genommen und insbesondere Aufzeichnungserleichterungen bei Zuwendungen an Ausländer gefordert. Mit einer Veröffentlichung des neuen BMF-Schreibens ist im Frühjahr 2015 zu rechnen. Ob die Urteile des BFH dann veröffentlicht werden, ist abzuwarten. (KG)

■ Umsatzsteuer: BMF erweitert Nichtbeanstandungsregelung bei Reverse Charge für Metalllieferungen

Erweiterte Nichtbeanstandungsregelung

Das BMF hat mit [Schreiben vom 22. Januar 2015](#) die Nichtbeanstandungsregelung für die Anwendung des Reverse Charge-Verfahrens bei Metalllieferungen im Inland erweitert. Umsätze, die im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis einschließlich 30. Juni 2015 ausgeführt werden, können demnach auf Basis der Rechtslage nach dem Kroatien-BegleitG netto berechnet werden, auch wenn die erneute Änderung durch das Zollkodex-AnpassungG dem entgegensteht.

Hintergrund

Mit dem sog. Kroatien-BegleitG wurde für im Inland ausgeführte Metalllieferungen zum 1. Oktober 2014 die Steuerschuldumkehr eingeführt. Aufgrund erheblicher Kritik der Wirtschaft wurde der Anwendungsbereich der Regelung in § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG mit dem Zoll-

kodex-AnpassungsG eingeschränkt. Dazu wurde die Anlage 4, die die Gegenstände gelistet anhand von Zolltarifnummern enthält, die nach § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG unter die Steuerschuldumkehr fallen, deutlich reduziert. Zudem wurde eine Bagatellgrenze von 5.000 Euro eingeführt (vgl. Steuerinfo Dezember 2014)

Für Unternehmen, die ihre internen Prozesse noch nicht umgestellt haben und Lieferungen noch nach altem Recht (= Rechtslage vor dem 1. Oktober 2014) brutto abrechnen, hat das Bundesfinanzministerium bereits mit Schreiben vom 5. Dezember 2014 eine Nichtbeanstandungsfrist bis zum 30. Juni 2015 eingeräumt. Diese wird im nun vorliegenden Schreiben nochmals aufgenommen.

Unternehmen, die bereits auf das Reverse Charge-Verfahren nach dem Kroatien-BegleitG (= Rechtslage ab dem 1. Oktober 2014) umgestellt haben, fielen jedoch nicht unter diese Regelung. Das BMF räumt diesen Unternehmen nun ebenfalls eine Nichtbeanstandungsregelung bis zum 30. Juni 2015 ein. Es kommt damit einer Forderung der Wirtschaft nach.

Fazit: Die weitere Nichtbeanstandungsregelung wurde dringend erwartet. Anderenfalls wären die Unternehmen, die besonders schnell und mit hohem Aufwand das Kroatien-BegleitG umgesetzt haben, mit unverschuldeten Steuerrisiken bestraft worden. Rechtsänderungen lassen sich nun einmal nicht mit einem Knopfdruck in den internen Systemen umsetzen. Systemanpassungen müssen sorgsam vorgenommen werden und bedürfen Probelaufes um – steuerrisikante – Fehler zu vermeiden. Bei allem Verständnis für Betrugsbekämpfung sollte die Finanzverwaltung dies stets im Hinterkopf behalten. (Ng)

■ Umsatzsteuer: BMF erkennt Ausgangsvermerke nach ATLAS-Verfahren als Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke an

BMF-Schreiben vom 23. Januar 2015

Entsprechend dem [BMF-Schreiben vom 23. Januar 2015](#) erkennt die Finanzverwaltung neben dem klassischen Ausgangsvermerk bzw. Alternativ-Ausgangsvermerk auch andere im IT-Verfahren ATLAS erzeugte Ausgangsvermerke als Nachweis der Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen nach § 4 Nr. 1 Buchst. a, § 6 UStG an. Dazu wird Abschnitt 6.7a UStAE eingefügt. Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Anzuerkennende Ausgangsvermerke

Es werden folgende Ausgangsvermerke, die im IT-Verfahren ATLAS durch die Ausfuhrzollstelle (AfZSt) an den Anmelder/Ausführer übermittelt werden, als Ausfuhrnachweis anerkannt:

- Ausgangsvermerk auf Grund einer monatlichen Sammelanmeldung nach Artikel 285a Abs. 1a ZK-DVO, soweit sich aus den be-

gleitenden Dokumenten und aus der Buchführung die Ausfuhr der Ware eindeutig und leicht nachprüfbar ergibt,

- Ausgangsvermerk auf Grund einer nachträglichen Ausfuhranmeldung im Notfallverfahren nach Artikel 787 Abs. 2 ZK-DVO,
- Ausgangsvermerk auf Grund einer nachträglichen Ausfuhranmeldung nach Artikel 795 ZK-DVO und
- Ausgangsvermerk auf Grund einer nachträglichen Ausfuhranmeldung bei vorheriger ganz oder teilweise unrichtiger Ausfuhranmeldung.

Das BMF-Schreiben enthält Muster der o. g. Ausgangsvermerke.

Nicht anerkannt

Der Ausgangsvermerk aufgrund einer nachträglichen Ausfuhranmeldung nach Carnet ATA ohne Wiedereinfuhr nach Artikel 798 ZK-DVO wird hingegen nicht anerkannt. Das BMF-Schreiben verwirrt insoweit, weil er unter dem Punkt „I. Anerkennung der Ausgangsvermerke im IT-Verfahren ATLAS als Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke“ aufgeführt ist.

Allerdings wird in den Carnet ATA-Fällen die Ware zunächst nur vorübergehend zu eigenen Zwecken in das Zollgebiet eingeführt und insoweit bei der Zollstelle registriert. Erst wenn die Ware anschließend im Drittlandsgebiet verbleibt, muss der Ausfuhrer nachträglich statt des Wiedereinfuhrstammblasses eine Ausfuhranmeldung abgeben. In diesen Fällen handelt es sich mithin um keine Ausfuhrlieferung, sondern um ein rechtsgeschäftsloses Verbringen, in dessen Anschluss eine Lieferung im Drittland erfolgt. Mangels Ausfuhrlieferung wird der Ausgangsvermerk nicht anerkannt. (Ng)

Umsatzsteuer: BZSt in Saarlouis Ende Februar nur eingeschränkt erreichbar

Dienstszitz Saarlouis zieht um

Das [Bundeszentralamt für Steuern](#) (BZSt) informiert auf seiner Internetseite über den Umzug des Dienstszitzes Saarlouis. Aus diesem Grund ist in der Zeit von Freitag, den 20. bis einschließlich Montag, den 23. Februar 2015 die Servicenummer 0228 406-1222 (Hotline „1222“) ganztätig nicht erreichbar. Auskünfte zum Umsatzsteuerkontrollverfahren im Allgemeinen, zur Zusammenfassenden Meldung, zur Bestätigung und zur Vergabe von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-IdNr.) können an diesen Tagen nicht erteilt werden. Die Online-Bestätigung ausländischer USt-IdNr. und die Online-Vergabe deutscher USt-IdNr. sind jedoch auch während dieser Zeit möglich.

Erreichbarkeit ab dem 24. Februar 2015

Ab dem 24. Februar 2015 ist der Dienstszitz Saarlouis telefonisch ausschließlich unter der Servicenummer 0228 406-1222 erreichbar und

dies montags bis freitags von 7 Uhr bis 16 Uhr. Sofern bisher andere Durchwahlen (0228 406-3802, -3806, -3807, -3808, -3809, -4005 und -4006) genutzt wurden, werden diese nach einer kurzen Übergangszeit abgeschaltet. Die neue Anschrift des Dienstsitzes lautet Karl-Ludwig-Balzer Allee 2, 66740 Saarlouis. (Ng)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Entwicklung der Länderhaushalte bis Dezember 2014

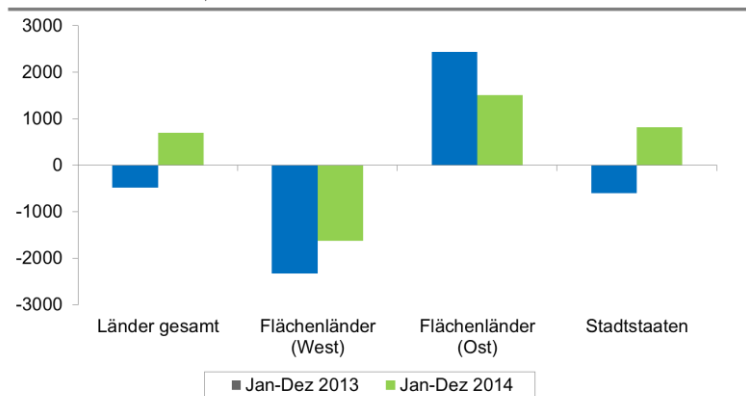
In der vorläufigen Abrechnung der Länderhaushalte für 2014 hat die Ländergesamtheit mit einem positiven Finanzierungssaldo in Höhe von 702 Mio. Euro abgeschlossen. Damit kam die komfortable Einnahmewicklung auch in den Ländern an. Die Ausgaben stiegen um 3,7 Prozent (Vorjahr 2,9 Prozent). Die Einnahmen legten um 4,1 Prozent (Vorjahr 4,7 Prozent) zu.

Gesamtheit der Flächenländer (Ost) und der Stadtstaaten im Plus

Wie bereits 2013 konnte die Gesamtheit der Flächenländer (Ost) auch 2014 mit einem positiven Finanzierungssaldo in Höhe von 1,5 Mrd. Euro abschließen. Im Vergleich zum Vorjahr fällt der Finanzierungssaldo aber um fast 1 Mrd. Euro geringer aus. Grund ist die Differenz zwischen sinkenden Bereinigten Einnahmen (-0,7 Prozent) und steigenden Bereinigten Ausgaben (+1,1 Prozent). Die Gesamtheit der Stadtstaaten kann ebenfalls einen positiven Finanzierungssaldo in Höhe von 822 Mio. Euro vorweisen. Das moderate Wachstum der Bereinigten Ausgaben (+2,7 Prozent) blieb hier deutlich hinter dem kräftigen Anstieg der Bereinigten Einnahmen (+6,4 Prozent) zurück. Während Hamburg Ende 2013 noch ein laufendes Defizit von fast 600 Mio. Euro aufwies, verzeichnete der Haushalt der Hansestadt Ende 2014 einen laufenden Überschuss von 424 Mio. Euro. Bremen weist für Ende 2014 ein um 10 Prozent geringeres laufendes Defizit aus als im Vorjahr. Berlin konnte seinen Überschuss fast verdoppeln. Waren es Ende 2013 noch 480 Mio. Euro, so hatte die Bundeshauptstadt Ende 2014 einen positiven Finanzierungssaldo von 838 Mio. Euro. Das Finanzierungsdefizit der Gesamtheit der Flächenländer (West) hat im Vergleich zu 2013 ebenfalls deutlich abgenommen. Die Bereinigten Einnahmen (+4,8 Prozent) liegen leicht über dem Wachstum der Bereinigten Ausgaben (+4,5 Prozent). Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein haben jedoch höhere Defizite als im Vorjahr.

Finanzierungssalden der Länder in Mio. Euro

Januar bis November 2014; Werte in Mio. Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Dezember, Ausgabe Februar 2014 und Januar 2015

Zinsersparnis beträgt mehr als 1,4 Mrd. Euro

Nicht nur der Bund, auch die Länderhaushalte profitieren erheblich von sinkenden Zinsaufwendungen. Die Ländergesamtheit hat 2014 5,8 Prozent weniger für Zinszahlungen ausgeben müssen als im Vorjahr. Das ist eine Ersparnis von etwas mehr als 1,4 Mrd. Euro. Die Stadtstaaten drückten außerdem weiterhin deutlich ihre Sachinvestitionen (-6,5 Prozent). In den Flächenländern (Ost) sind die Sachinvestitionen im Gesamtjahr 2014 ebenfalls zurückgegangen (-2,0 Prozent).

Steuereinnahmen sehr unterschiedlich verteilt

Die Steuereinnahmen der Länder haben sich 2014 höchst unterschiedlich entwickelt. Die Veränderungsdaten im Vergleich zum Vorjahreszeitraum bewegen sich zwischen einem Rückgang von 2,1 Prozent in Schleswig-Holstein und in Brandenburg (-1,0 Prozent) und einem kräftigen Zuwachs in Mecklenburg-Vorpommern (+8,0 Prozent) sowie den Stadtstaaten Berlin (+10,1 Prozent), Bremen (+6,5 Prozent) und Hamburg (+9,1 Prozent).

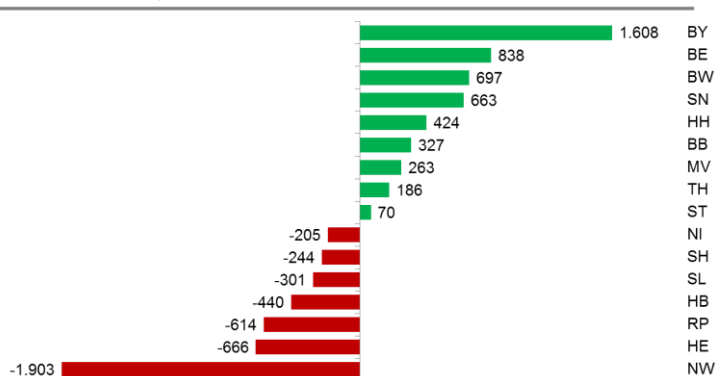
	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Dez 2014 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Einnahmen Jan-Dez 2014 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Ausgaben Jan-Dez 2014 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BW	5,8	6,1	3,8	Erhöhung	
BY	5,6	6,0	7,3	Minderung	
BB	-1,0	-2,7	0,9	Minderung	
HE	5,7	4,6	5,2		Erhöhung

MV	8,0	0,8	1,6	Minderung	
NI	1,1	3,0	2,3		Minderung
NW	3,9	5,5	4,3		Minderung
RP	3,4	5,5	5,8		Erhöhung
SL	6,7	4,8	0,2		Minderung
SN	2,2	0,9	2,0	Minderung	
ST	1,4	-1,3	0,5	Minderung	
SH	-2,1	-1,4	2,3		Erhöhung
TH	3,0	-1,7	0	Minderung	
BE	10,1	4,6	3,1	Erhöhung	
HB	6,5	6,6	5,0		Minderung
HH	9,1	9,6	0,5	Erhöhung	

Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Dezember 2014

Finanzierungssaldo der Länder gesamt

Stand: Ende Dezember 2014; Werte in Mio. Euro



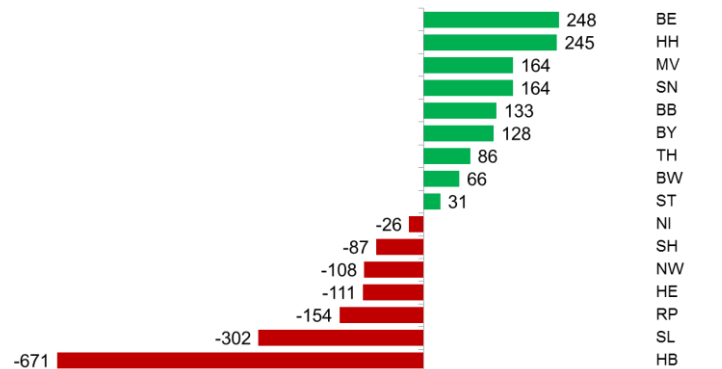
Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Dezember, Ausgabe Januar 2015

Neun Länder schließen 2014 mit positivem Finanzierungssaldo

Zum Ende des Jahres 2014 konnten neun Länder einen positiven Finanzierungssaldo des laufenden Haushalts aufweisen. Bis auf Baden-Württemberg, Berlin und Hamburg sind die Überschüsse in den übrigen Ländern im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen. Sechs Länder haben mit einem Defizit abgeschlossen. In Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein hat sich das Defizit im Vorjahresvergleich erhöht. In allen drei Ländern liegt das Wachstum der Bereinigten Ausgaben über dem der Bereinigten Einnahmen.

Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende Dezember 2014; Stand Einwohner: 31.12.2012; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis November, Ausgabe Januar 2015

Fazit: Im Vergleich zu 2013 erreichen die Länder in der Gesamtschau 2014 ein besseres Ergebnis für ihre Haushalte. Angesichts der deutlichen Steuermehreinnahmen war dies auch zu erwarten. Bis auf wenige Ausnahmen lagen die Bereinigten Ausgaben jedoch auch 2014 über den Bereinigten Einnahmen, wenngleich einige Länder stark auf die Ausgabenbremse getreten haben. Bei den Sachinvestitionen wären zum Erhalt der Infrastruktur auf einem wettbewerbsfähigen Niveau deutliche Mehrausgaben angezeigt. Die Länder stehen also weiterhin vor der Aufgabe, ihre Ausgabenstrukturen kritisch zu hinterfragen und den Hebel zugunsten der investiven Ausgaben umzulegen. Ihre Einnahmesituation 2015 sollte diesen Richtungswechsel unterstützen. (An)

■ Entwicklung der Steuereinnahmen bis Dezember 2014

Einnahmen über den Erwartungen

Die Steuereinnahmen von Bund und Ländern sind im Dezember 2014 im Vergleich zum Vorjahresmonat um stattliche 8,3 Prozent gestiegen. Kumuliert für das Gesamtjahr 2014 haben die Steuereinnahmen damit um 4,0 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zugelegt. Bund und Länder konnten 2014 insgesamt 22,8 Mrd. Euro mehr in ihren Kassen verbuchen. Die zusätzlichen Einnahmen fielen um 3,3 Mrd. Euro höher aus als noch mit der letzten Steuerschätzung von November 2014 erwartet. Treiber der außerordentlich positiven Entwicklung waren auch 2014 die gemeinschaftlichen Steuern. Sie legten um 4,3 Prozent im Vergleich zu 2013 zu. Auch die Einnahmen aus den reinen Bundessteuern erholten sich zum Jahresende und wuchsen im Jahresvergleich um 1,3 Prozent. Die Einnahmen aus den reinen Ländersteuern

Binnenkonjunktur befeuert Steuereinnahmen

wuchsen außerordentlich dynamisch um 11,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

Die Lohnsteuer gehört mit einem Anstieg des Aufkommens von 6,2 Prozent im Gesamtjahr 2014 zu den Steuerarten, die sich besser als noch in der Schätzung vom 6. November 2014 prognostiziert entwickelt haben. Dazu gesellt sich das Einkommen aus der veranlagten Einkommensteuer, die vor allem von Selbständigen und Personenernehmen gezahlt wird, und 2014 um 7,9 Prozent gestiegen ist. Die Schätzung erwartete hier eine Zunahme von 5,3 Prozent für 2014.

Das Gleiche gilt übrigens auch für die Körperschaftsteuer, deren Aufkommen um 2,7 Prozent in 2014 stieg. Die Schätzerwartung ging hier von einem Aufkommensrückgang von 1,0 Prozent für 2014 aus. Das Umsatzsteueraufkommen ging im Dezember im Vergleich zum Vorjahresmonat etwas zurück, aber die aufkommensstärkste Steuerart schloss 2014 mit einem Plus von 3,2 Prozent ab. Auch sie liegt damit oberhalb der Schätzerwartung von 2,6 Prozent für 2014.

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar bis Dezember 2014; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %

Gemeinschaftliche Steuern	Lohnsteuer ²⁾	6,2
	veranlagte Einkommensteuer	7,9
	nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	1,0
	Abgeltungsteuer	-9,8
	Körperschaftsteuer	2,7
	Steuern vom Umsatz	3,2
	insgesamt	4,3
Bundessteuern ¹⁾	Energiesteuer	1,0
	Tabaksteuer	5,7
	Solidaritätszuschlag	4,6
	insgesamt	1,3
Ländersteuern ¹⁾	Grunderwerbsteuer	11,3
	Erbschaftsteuer	17,7
	insgesamt	11,7
Bund ³⁾	insgesamt	4,2
Länder ³⁾	insgesamt	4,1
EU-Eigenmittel	insgesamt	-0,4
Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer	insgesamt	5,7
insgesamt (ohne Gemeindesteuern)		4,0

¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergelderstattung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht Januar 2015

Wachstum der Steuereinnahmen bei Bund und Ländern gleich verteilt

Die Steuereinnahmen des Bundes stiegen 2014 um 4,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Damit hat der Bund das prognostizierte Wachstum von 3,5 Prozent übertroffen. Auch die Länder haben 2014 deutlich mehr eingenommen. Im Gesamtjahr 2014 sind ihre Steuereinnahmen um 4,1 Prozent und damit um 0,6 Prozentpunkte stärker gewachsen als erwartet. Zu dieser Entwicklung trugen neben dem Wachstum bei den gemeinschaftlichen Steuern die positive Aufkommensdynamik bei der Grunderwerbsteuer (+11,3 Prozent 2014; November-Schätzung +9,2 Prozent für 2014) und bei der Erbschaftsteuer (+17,7 Prozent 2014; November-Schätzung +16,4 Prozent für 2014) bei. Zusammen spülen beide Steuerarten fast 1,8 Mrd. Euro zusätzlich in die Kassen der Länder, wengleich regional höchst unterschiedlich verteilt. Während Bayern bei der Erbschaftsteuer 2014 1,4 Mrd. Euro

eingonnen hat, beliefen sich die Erbschaftsteuereinnahmen in Mecklenburg-Vorpommern in 2014 auf 11 Mio. Euro.

Fazit: Die Steuereinnahmen von Bund und Ländern entwickelten sich 2014 besser als von der Steuerschätzung im November noch erwartet. Für den Bund hat dieses Ergebnis dazu beigetragen, dass bereits 2014 mit einem ausgeglichenen Haushalt abgeschlossen werden konnte. Sofern sich die konjunkturelle Entwicklung wie vom DIHK und der Bundesregierung prognostiziert fortsetzt, dürften die Steuereinnahmen 2015 kräftiger ausfallen als zuletzt geschätzt. Das eröffnet neue Spielräume für mehr Investitionen in die Infrastruktur bereits im laufenden Jahr bei gleichzeitigem Festhalten an der Haushaltskonsolidierung. (An)

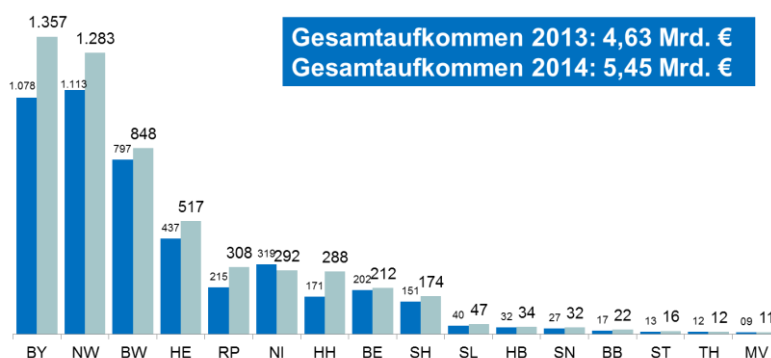
■ Erbschaftsteueraufkommen erreicht Rekordwert

Angesichts der nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014 notwendigen Reformen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer für Betriebsvermögen lohnt ein Blick auf die Entwicklung des Erbschaftsteueraufkommens.

Einnahmeplus von 820 Mio. Euro

Insgesamt nahmen die Länder in 2014 5,45 Mrd. Euro Erbschaft- und Schenkungsteuer ein. Das sind 820 Mio. Euro mehr als 2013 und 125 Mio. Euro mehr als von der aktuellen Steuerschätzung vom 6. November 2014 noch erwartet worden war. Das Volumen verteilt sich in seiner Entstehung höchst ungleich auf die Länder, aber klar ist, dass die wirtschaftsstarken und großen Länder ein deutlich höheres Erbschaftsteueraufkommen haben als andere. Vor allem in den neuen Ländern ist angesichts des geringen Zeitraums des Vermögensaufbaus das Erbschaftsteuervolumen weiterhin sehr gering. Sie partizipieren jedoch insgesamt über den Länderfinanzausgleich an den Einnahmen auch aus dieser Steuer.

Einnahmen aus der Erbschaftsteuer in den Ländern
2013 und 2014; Werte in Mio. Euro

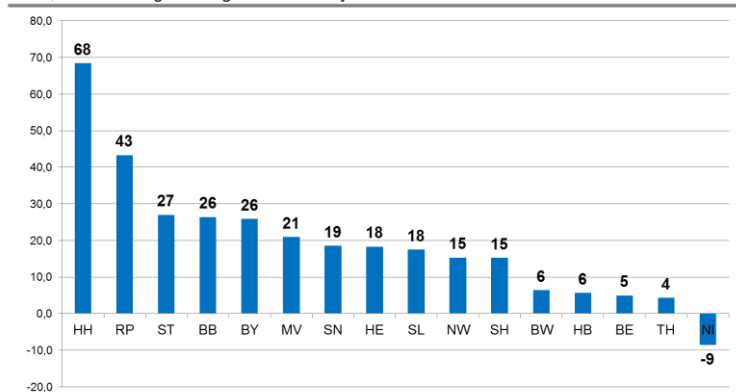


Quelle: BMF, Steuereinnahmen von Bund und Ländern, Ausgaben Januar bis Dezember 2013 und 2014

Hamburg verzeichnet Zuwachs von 68 Prozent

Die Steigerungsraten beim Aufkommen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer liegen durchweg über dem Wachstum der Steuereinnahmen gesamt. Allein in Niedersachsen sind die Einnahmen 2014 zurückgegangen. Besonders in Hamburg hat sich das Aufkommen erhöht – der Stadtstaat hat 2014 68 Prozent mehr Erbschaft- und Schenkungsteuer eingenommen als 2013. Aber auch Rheinland-Pfalz (+43 Prozent), Sachsen-Anhalt (+27 Prozent), Brandenburg und Bayern (jeweils 26 Prozent) verzeichnen hohe Zuwächse.

Erbschaftsteueraufkommen in den Ländern
2014; Veränderung im Vergleich zum Vorjahr in Prozent



Quelle: BMF, Steuereinnahmen von Bund und Ländern, Ausgaben Januar bis Dezember 2013 und 2014

Fazit: Die Erbschaftsteuer hat zwar an den gesamten Steuereinnahmen von Bund und Ländern nur einen Anteil von knapp einem Prozent, aber sie entwickelt sich zumindest 2014 außerordentlich dynamisch. Auch für die kommenden Jahre sieht die Steuerschätzung hohe Erbschaftsteuereinnahmen vor - und zwar unter Berücksichtigung des Rechtsstandes von 2014, also der Möglichkeit einer weitreichenden Verschonung von Betriebsvermögen unter strengen Voraussetzungen. Die Regierungsparteien haben im Koalitionsvertrag dazu verabredet, für eine verfassungsfeste und mittelstandsfreundlich ausgestaltete Erbschaft- und Schenkungsteuer zu sorgen, die einen steuerlichen Ausnahmetatbestand bei Erhalt von Arbeitsplätzen vorsieht. Daran wird die Wirtschaft die Politik messen. (An)

EU-Steuerpolitik

■ Staatliche Beihilfen im Steuerrecht: EU-Kommission eröffnet Verfahren gegen Belgien

Nach Luxemburg, Irland und den Niederlanden nun Belgien

Die Europäische Kommission hat am 3. Februar 2015 ein beihilferechtliches Prüfverfahren gegen Belgien eingeleitet. Prüfungsgegenstand ist eine nationale Steuervorschrift, die es konzernangehörigen Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, ihre Körperschaftsteuerpflicht durch die Nichtberücksichtigung bestimmter Gewinnbestandteile wesentlich zu mindern.

Prüfungsgegenstand: Gewinnüberschüsse aufgrund eines Konzernverbundes

Nach bisherigen Erkenntnissen der Kommission räumt die belgische Regierung multinationalen Unternehmen in Steuervorentscheiden bzw. verbindlichen Auskünften die Möglichkeit ein, bestimmte als „Gewinnüberschüsse“ bezeichnete Gewinnanteile von der Besteuerung auszunehmen. Als Überschüsse gelten solche Gewinne, die entstehen, weil das betreffende Unternehmen einem internationalen Konzernverbund angehört. D. h. auf sich allein gestellt, wäre der Unternehmensgewinn rein rechnerisch kleiner gewesen. Um die Steuerminderungen geltend machen zu können, benötigt ein Unternehmen die vorherige Zustimmung der belgischen Steuerverwaltung im Rahmen eines Steuervorentscheids.

Einzelunternehmen gegenüber Konzernen benachteiligt?

Als problematisch sieht es die EU-Kommission an, dass die gruppeninternen Synergien oder Größenvorteile im Einzelfall eine Steuerersparnis von bis zu 90 Prozent einbringen sollen. Die Kommission hält die unterstellten Vorteile der Gruppen-Zugehörigkeit für stark überbewertet. Da das EU-Beihilferecht die Gewährung selektiver (Steuer-) Vorteile untersagt, gelte es in der nun eröffneten eingehenden Überprüfung herauszufinden, ob diese belgische Regelung nicht Einzelunternehmen oder nationale Konzernverbände benachteiligt und damit den Wettbewerb im Binnenmarkt verzerrt. Durch das nun eingeleitete Prüfverfahren, welches dem Untersuchungsergebnis keinesfalls vorgreift, wird dem betroffenen Staat sowie Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Argumente des Belgischen Staates

Die belgischen Behörden berufen sich zur Verteidigung der in Frage stehenden Norm – Artikel 185 § 2 Buchstabe b) des Code des Impôts sur les Revenus/ belgisches Steuergesetzbuch – auf das Arm's length-Prinzip der OECD. Sie wollten damit Fälle von Doppelbesteuerung vermeiden.

Anmerkung: Es ist das erste Mal seit Eröffnung von Beihilfverfahren mit steuerlichem Hintergrund im Jahr 2013, dass sich die Untersuchungen

der EU-Kommission nicht gegen ein bestimmtes Unternehmen, sondern allgemein gegen eine Steuernorm richten. (Wei)

■ Vorschriften des Britischen Unternehmensteuerrechts zu "endgültigen Verlusten" mit EU-Recht vereinbar

(zugleich Besprechung des EuGH-Urteils vom 3. Februar 2015 in der Rechtssache C-172/13, <http://curia.europa.eu>)

Einschränkende Voraussetzung für Verlustnutzung über die Grenze

Der „Corporation Tax Act 2010“, das in der Nachfolge des EuGH-Urteils „Marks & Spencer“ geänderte Britische Unternehmensteuerrecht, macht den grenzüberschreitenden Verlustabzug von einschränkenden Voraussetzungen abhängig. So muss die gebietsfremde Tochtergesellschaft in früheren Steuerzeiträumen alle Möglichkeiten zur Verlustverrechnung oder –übertragung ausgeschöpft haben. Außerdem darf sie in zukünftigen Steuerzeiträumen keine Möglichkeiten mehr dazu haben, noch bestehende Verluste zu nutzen. Die Feststellung, ob Verluste künftig berücksichtigt werden können, ist „unmittelbar nach Ende“ des Steuerzeitraums, in dem die Verluste entstanden sind, zu treffen.

Keine Aufgabe der Marks & Spencer-Rechtsprechung

Die Europäische Kommission hielt diese Voraussetzungen für zu restriktiv und für eine Verletzung des Grundsatzes der Niederlassungsfreiheit. Sie strengte gegen das Vereinigte Königreich vor dem EuGH ein Vertragsverletzungsverfahren an. Der Mitgliedstaat wurde im Verfahren von Deutschland, Spanien, Finnland und den Niederlanden als Streit Helfer unterstützt. Der Gerichtshof wies die Klage in vollem Umfang ab. Das Urteil war auch deshalb mit Spannung erwartet worden, weil die Generalanwältin Juliane Kokott sich in ihren Schlussanträgen aus Gründen der Rechtssicherheit für eine teilweise Aufgabe der „Marks & Spencer“-Rechtsprechung ausgesprochen hatte. Ihr Argument: Die Ausnahme von der Regel, dass eine grenzüberschreitende Verlustnutzung unmöglich sei, habe für sehr streitanfällige Investitionsbedingungen gesorgt.

Aus den Urteilsgründen

Die EU-Kommission habe in ihrem Vortrag nicht belegt, dass eine gebietsansässige Muttergesellschaft nach dem Corporation Tax Act 2010 einen grenzüberschreitenden Verlustabzug nur dann vornehmen könne, wenn für die gebietsfremde Tochtergesellschaft vor dem Ende des Steuerzeitraums, in dem die Verluste entstanden sind, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde. Genau so wenig habe sie nachgewiesen, dass es Situationen gäbe, in denen die britischen Steuerbehörden für vor dem 1. April 2006 entstandene Verluste einen grenzüberschreitenden Verlustabzug komplett verweigert und damit unmöglich gemacht hätten.

Fazit: Der Gerichtshof hat mit dem vorliegenden Urteil seine Marks & Spencer-Rechtsprechung nicht aufgegeben. Er hat allerdings auch die Antwort, wann Verluste im grenzüberschreitenden Verkehr als endgültig anzusehen sind, nicht präzisiert. Damit bleibt diese Rechtsfrage weiter offen. (Wei, Anna Vogel)

Veranstaltungshinweis

■ Erbschaftsteuer – Wie sieht eine verfassungsfeste und mittelstandsfreundliche Lösung aus?



Wir möchten Sie auf eine Veranstaltung am 4. März 2015 um 17.00 Uhr zum Thema "Erbschaftsteuer – Wie sieht eine verfassungsfeste und mittelstandsfreundliche Lösung aus? - Erwartungen der Unternehmen – Herausforderung für die Politik" im DIHK, Breite Straße 29, 10178 Berlin, hinweisen.

Nach der Begrüßung durch den DIHK-Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Wansleben wird Professor Dr. Lars Zipfel (Hochschule für Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg) in einem Impulsreferat einen Überblick über die Auswirkungen und Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils an die Neuregelung der Erbschaftsteuer geben. Im Anschluss daran diskutieren Mathias Gerner (Dr. August Oetker KG, Leiter Hauptabteilung Steuern), Cansel Kiziltepe, MdB (SPD-Bundesfraktion), Lisa Paus, MdB (Bündnis 90/Die Grünen-Bundestagsfraktion) und Christian Freiherr von Stetten, MdB (CDU/CSU-Bundestagsfraktion) gemeinsam mit Referenten und Gästen über eine mögliche mittelstandsfreundliche Erbschaftsteuer. Die Moderation übernimmt Dr. Rainer Kambeck (Bereichsleiter Steuern und Finanzen im DIHK).

Die Veranstaltung ist kostenfrei.

Weitere Informationen sind erhältlich unter <http://www.dihk.de/erbschaftsteuer>

■ 54. Münchner Steuerfachtagung am 18./19. März 2015



Wir möchten Sie auf die diesjährige 54. Münchner Steuerfachtagung am 18. und 19. März 2015 hinweisen.

Eine Fachveranstaltung auf hohem Niveau, praxis- und zeitbezogen, führend in der Auswahl der Themen, Fallbeispiele und Diskussionsrunden. Mit Referenten nationaler und internationaler Reputation. Sie findet in diesem Jahr am 18. und 19. März 2015 im Hilton München Park Hotel statt.

Die Tagung steht unter der Leitung von Prof. Dr. Moris Lehner, Ludwig-Maximilians-Universität, München. Das Eröffnungsreferat hält der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Allianz SE Dr. Helmut Perlet. Die Tagung befasst sich mit den verschiedensten Themenbereichen, unter anderem zu aktuellen Fragen des Wirtschafts- und Steuerrechts, zur Verfahrensrechtsmodernisierung, zum Internationalen Auskunftsverkehr, zum Unternehmensteuerrecht und traditionell mit dem Bundesrichter-Themenbereich zu aktuellen Fragen.

Auch die gesellschaftlichen Kontakte kommen nicht zu kurz. Bereits am Dienstag, den 17. März 2015, präsentiert DER BETRIEB „tax goes sax“ im Salon Marco Polo, im 15. Stock des Park Hilton Hotels. Gegen Vorlage Ihrer Anmeldebestätigung erhalten Sie bereits am Vorabend Tagungsausweis und Unterlagen und verbringen einen abwechslungsreichen Abend mit guter Musik, Drinks und Snacks. Am Mittwochabend werden die Teilnehmer zu einem Empfang eingeladen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt telefonisch an das Büro der Münchner Steuerfachtagung unter 089 / 600 35 737. Das ausführliche Programm finden Sie unter www.steuerfachtagung.de

Rezensionen

■ Reihe: Arbeitshilfen für Steuerfachangestellte

Praxis-Leitfaden Jahresabschluss



Von Wolfgang Adomat

3., überarbeitete Auflage. 2014, 182 Seiten, Broschur, EUR 34,90
ISBN 978-3-482-64063-6, Verlag Neu Wirtschafts-Briefe, Herne

Als „Werkzeug für den Praxisalltag“ unterstützt dieser Band Steuerfachangestellte bei allen anfallenden Aufgaben rund um den Jahresabschluss. Von der Bilanzanalyse über die GuV bis hin zur Einnahmen- und Überschussrechnung stellt dieses Buch alle wichtigen Grundlagen leicht verständlich und anschaulich dar. Dabei konzentriert sich der Leitfaden an in der Praxis vorkommenden typischen Fällen. Dem Leitfaden liegen die in der Praxis am häufigsten verwendeten DATEV-Kontenrahmen SKR 03 und SKR 04 zugrunde. Der Aufbau orientiert sich an der Gliederung des HGB und ermöglicht ein gezieltes und rasches Nachschlagen. Zahlreiche Checklisten helfen Arbeitsabläufe zu optimieren und alle anstehenden Aufgaben sicher zu erfüllen. Die Vorgaben der E-Bilanz werden in einem separaten Kapitel erläutert.

■ Prof. Michael Popp

Handbuch Reisekostenrecht 2015



Für die Personal- und Abrechnungspraxis

412 Seiten, Hardcover, Preis: 59,99 Euro

ISBN 978-3-89577-757-8 20, überarbeitete Auflage 2015

Datakontext-Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Frechen

Die vorliegende Praxishilfe zeigt auf, wie die Vorschriften zum Reisekostenrecht in Ihrem Unternehmen umgesetzt, und lohn- und umsatzsteuerlich richtig abgerechnet werden können. Der Themenkreis reicht von der grundlegenden Abrechnung bis zu den strittigen komplizierten Einzelfragen. Nützlich für den Praktiker sind die zahlreichen Praxis- und Berechnungsbeispiele. In dem ausführlichen Anhang finden Sie neben zahlreichen Verwaltungsanweisungen eine umfangreiche Sammlung aktueller BfH-Urteile mit Kurzkommentaren, Verwaltungsanwei-

sungen sowie die aktuellen Auslandsreisekostenpauschalen. Neu in der Ausgabe 2015: Das Ergänzungsschreiben des BMF vom 24. Oktober 2014 soll mit klaren Praxishinweisen die strittigen Fragen klären, die bei der Umsetzung der weitreichenden Reisekostenreform 2014 entstanden sind. Dieses Anwenderschreiben löst das BMF-Schreiben vom 30. September 2013 ab. Auch die Lohnsteuerrichtlinien 2015 enthalten weitere relevante Änderungen und Ergänzungen zum Reisekostenrecht.

Wichtige Neuerungen zu folgenden Punkten sind in der Neuauflage 2015 des „Handbuchs Reisekostenrecht“ enthalten:

- Der Begriff der ersten Tätigkeitsstätte
- Abgrenzung Entfernungspauschale/Reisekosten
- Welche Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand gelten?
- Gestaltung von Mahlzeiten auf Auswärtstätigkeiten
- Erstattung der Unterkunftskosten
- Längerfristige Auswärtstätigkeiten an derselben Tätigkeitsstätte
- Doppelte Haushaltsführung

DWS-Merkblatt

Neue Regeln für die Finanzbuchführung?

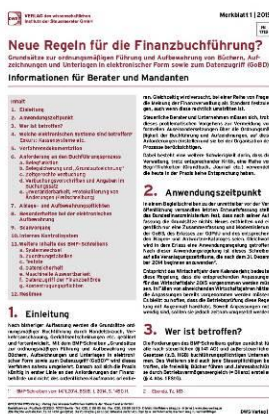
Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)

Art-Nr. 1715, Stand: 1/2015, 8 Seiten, 13,90 Euro

DWS-Verlag, Berlin

Online-Shop unter www.dws-verlag.de

Mit Schreiben vom 14. November 2014 hat das Bundesfinanzministerium seine Vorstellungen eines ordnungsmäßigen Buchführungs- und Aufzeichnungsprozesses formuliert. Die GoBD sind ab dem Veranlagungszeitraum 2015 anzuwenden und zu ersetzen – zumindest aus Sicht der Verwaltung – die GoBS und die GdPdU. Von den durch dieses BMF-Schreiben notwendigen Veränderungen sind der gesamte Prozess der Buchführung und Aufzeichnungen betroffen. Beginnend mit der Belegerfassung (z. B. Rechnungseingang) über die Belegerfassung (z. B. Kontierung) bis zu den Aufbewahrungspflichten (z. B. bei Anlagegütern) müssen sich Berater und Mandanten auf diese (z. T. neuen) Anforderungen einstellen, wenn Auseinandersetzungen über die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Aufzeichnungen in der Betriebsprüfung



vermieden werden sollen. Das Merkblatt geht auf die für die Praxis wichtigsten Festlegungen des Erlasses ein und dient somit als Leitfaden zur Umsetzung der notwendigen Anpassungen.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Kathrin Andrae (An), Dr. Rainer Kambeck (Kam), RAin Daniela Karbe-Geßler (KG), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), RA Guido Vogt (Vo), Malte Weisshaar (Wei), Anna Vogel

Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt

Redaktionsassistentin: Claudia Petersik